



Arbeitsmarktservice
Steiermark

Was ist eine Arbeitsstiftung (Outplacementstiftung)?

Eine Arbeitsstiftung ist eine aufgrund der gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführende arbeitsmarktpolitische Maßnahme, die bereits im Frühstadium von Arbeitslosigkeit bzw. bei absehbarer Arbeitslosigkeit einer größeren Personengruppe aufgrund von Personalabbau gemeinsam mit einem oder mehreren betroffenen Unternehmen zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen setzt.

Welche Arten von Arbeitsstiftungen gibt es?

Abhängig von der Ausgangsvoraussetzung gibt es folgende Varianten:

- Unternehmensstiftung:** Arbeitsstiftung eines Unternehmens, das von einem Personalabbau in größerem Umfang betroffen ist.
- Insolvenzstiftung:** Arbeitsstiftung bei Insolvenz eines Unternehmens oder aus anderen schwerwiegenden Gründen und dadurch bedingte Personalfreistellungen eines Unternehmens.
- Regionalstiftung:** Arbeitsstiftung mehrerer Unternehmen einer Region, die von Personalabbau betroffen sind.
- Branchenstiftung:** Arbeitsstiftung, die von der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem bestimmten Wirtschaftszweig, der von einem größeren Personalabbau betroffen ist, bereitgestellt wird.
- Zielgruppenstiftung:** Arbeitsstiftung, die von den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit außergewöhnlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten für arbeitsmarktpolitische Zielgruppen bereitgestellt wird.

Ziel der Arbeitsstiftung und Teilnahmevoraussetzungen?

Eine Arbeitsstiftung dient dazu, die freigesetzten MitarbeiterInnen eines Unternehmens bei der **Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes** zu unterstützen. Diese Unterstützung kann in Form einer Neuorientierung bzw. Höherqualifizierung am Arbeitsmarkt, Unterstützung bei der aktiven Jobsuche, Aus- und Weiterbildungen aber auch durch Unterstützung bei Unternehmensgründungen erfolgen.

Die Voraussetzung für die Teilnahme an einer Arbeitsstiftung ist **Arbeitslosigkeit, der Anspruch auf Arbeitslosengeld** (der auf Basis des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für die Dauer der Stiftungsteilnahme verlängert wird) und **die Abklärung der Vermittelbarkeit**.

Finanzierung von Arbeitsstiftungen

Die Finanzierung einer Arbeitsstiftung ist das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen Unternehmensleitung, Belegschaftsvertretern und allfälligen Fördergebern (Arbeitsmarktservice, Land, Gemeinden ...).

Unternehmensstiftung: Mitfinanzierung durch das Arbeitsmarktservice bei den Kosten für **Zuwendungen zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen in der Höhe bis 35 % (bei einer Maßnahmendauer von über 6 Monaten)** und Gewährung von Stiftungs-Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 AIVG (d.h. höchstens 156 Wochen, in begründeten Fällen max. 209 Wochen).

Insolvenzstiftung: Mitfinanzierung durch das Arbeitsmarktservice bei den Kosten für die **Berufsorientierung, Aus- und Weiterbildungskosten, Aktive Arbeitssuche, sowie für Zuwendungen zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen** in der Höhe bis **60 %**. Zusätzlich wird Stiftungs-Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 AIVG (d.h. höchstens 156 Wochen, in begründeten Fällen max. 209 Wochen) gewährt.

Regionalstiftung/Zielgruppenstiftung/Branchenstiftung: Mitfinanzierung durch das Arbeitsmarktservice bei den Kosten für die **Berufsorientierung, Aus- und Weiterbildungskosten, Aktive Arbeitssuche, sowie für Zuwendungen zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen** in der Höhe **bis 35 %**. Zusätzlich wird Stiftungs-Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 AIVG (d.h. höchstens 156 Wochen, in begründeten Fällen max. 209 Wochen) gewährt.

*Die Ausfinanzierung muss **ohne finanzielle Beteiligung der TeilnehmerInnen** gegeben sein.*

Wer entscheidet über die Errichtung einer Arbeitsstiftung?

Eine Arbeitsstiftung entsteht durch einen Konsens der innerbetrieblichen Sozialpartner mit der Betriebsführung. Durch das Arbeitsmarktservice Steiermark erfolgt die arbeitsmarktpolitische Überprüfung des Konzeptes. Die Anerkennung erfolgt nach Antragstellung in Form eines hoheitlichen Bescheidverfahrens ebenfalls durch die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark

Welche Maßnahmen können TeilnehmerInnen an einer Arbeitsstiftung besuchen?

Aus einem Maßnahmenkatalog wird für jede/n TeilnehmerIn ein individueller Maßnahmenplan erstellt, der jene Maßnahmen beinhaltet, die für die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes **erforderlich und zweckmäßig** sind.

Die Teilnahme an den vereinbarten Maßnahmen ist für die TeilnehmerIn verpflichtend; das wöchentliche Stundenausmaß der Teilnahme richtet sich nach dem vorangehenden Beschäftigungsausmaß bzw. bei Teilzeitmaßnahmen mindestens 50 % der kollektivvertraglichen Arbeitszeit.

Der Maßnahmenplan wird durch das Arbeitsmarktservice hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Konzept und seitens des Stiftungsmanagements hinsichtlich der Finanzierbarkeit überprüft und kann nach erfolgter Genehmigung durch die TeilnehmerInnen umgesetzt werden.

Der Maßnahmenkatalog beinhaltet u.a.:

- Auf- und Weiterqualifizierungen vorhandener Kenntnisse
- Ausbildungen in Lehrberufen mit Lehrabschlussprüfung
- Ausbildungen im Rahmen des zweiten Bildungsweges
- Qualifizierung am Arbeitsplatz
- Ausbildung an Schulen und Fachhochschulen
- Ausbildungen in privaten Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Unternehmensgründung lt. Unternehmensgründungsprogramm des Arbeitsmarktservice Steiermark

Welche finanzielle Unterstützung erhält ein/e StiftungsteilnehmerIn?

Für die Dauer der Stiftungsteilnahme wird der Fortbezug des Arbeitslosengeldes gewährt. Die Bezugsdauer verlängert sich um höchstens 156 Wochen bzw. in begründeten Fällen um 209 Wochen. Zusätzlich erhält jede TeilnehmerIn eine Zuschussleistung zur Abdeckung

schulungsbedingter Mehraufwendungen. Jeder/e TeilnehmerIn ist kranken- und unfallversichert. Der ursprüngliche Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt unberührt. Die durchschnittliche Verweildauer liegt in der Steiermark derzeit bei ca. 18 Monaten.

Träger einer Arbeitsstiftung (Stiftungseinrichtung)

Der Träger einer Arbeitsstiftung wird von einem Unternehmen (Unternehmensstiftung) oder von mehreren Unternehmen (Regionalstiftung) zur Verfügung gestellt. Bei einer Insolvenzstiftung wird der Träger von einer Gebietskörperschaft und/oder von Sozialpartnereinrichtungen oder einer anderen geeigneten juristischen Person bereitgestellt. Bei einer Zielgruppenstiftung wird der Träger von den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer bereitgestellt. Eine Branchenstiftung kann von der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber bereitgestellt werden. Die Auswahl eines geeigneten Trägers ist Ergebnis eines innerbetrieblichen Konsenses. Das Arbeitsmarktservice stellt interessierten Unternehmen eine aktuelle Liste von bestehenden Stiftungseinrichtungen zur Verfügung.

Ansprechperson:

Arbeitsmarktservice Steiermark
Brigitte Heumann
Abteilung für Service für Unternehmen
Babenbergerstraße 33
8020 Graz
0316/7081/354
e-mail: brigitte.heumann@ams.at